

# Dorläufiger Bericht

des

## Staatsrechnungshofes

vom

9. April 1920, Präf. B. 319, an die Nationalversammlung.

Zu den wichtigsten Aufgaben, welche dem Staatsrechnungshofe durch das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 85, übertragen wurden, gehört die Erstellung der Staatsrechnung, die gemäß der Bestimmung des § 16 dieses Gesetzes mit eingehendem Bericht der Nationalversammlung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen ist. Sollen doch Staatsrechnung und Bericht die Grundlage für die Ausübung der Staatskontrolle durch die Volksvertretung bilden. Bedauerlicherweise haben die Umstände den Staatsrechnungshof bisher daran gehindert, diese Grundlagen für die erste, die Zeit vom Anfang November 1918 bis Ende Juni 1919, umfassende Gebarungsperiode der Republik Österreich der hohen Nationalversammlung zu unterbreiten und dadurch diesen Hof auch um die Gelegenheit gebracht, Rechenschaft über die Tätigkeit während der Zeit seines Bestandes zu erstatten. Dem Zwecke, die Ursachen darzulegen, aus denen es bis jetzt zur Erstellung einer Staatsrechnung für die gedachte Finanzperiode noch nicht kommen konnte und einen Überblick über die vom Staatsrechnungshofe geleistete Arbeit zu geben, sollen die nachstehenden Ausführungen dienen.

Der Staatsrechnungshof war sich von allem Anfang an dessen vollkommen bewußt, daß der raschesten Erstellung und Veröffentlichung der Schluffrechnung gerade der ersten Gebarungsperiode des neuen Staates besondere Bedeutung und Wichtigkeit zukommt. Dies nicht nur in der Erwägung, daß vor allem die Staatsverwaltung selbst das lebhafteste Bedürfnis hat, in kürzester Frist einen Überblick über die Gebarungsergebnisse der ersten österreichischen Verwaltungsperiode zu gewinnen, sondern insbesondere in dem Bewußtsein, daß in einer Ära untrennbarer Zusammenhangs von Staats- und Volkswirtschaft und in einer Zeit, da der Staat den schwersten Kampf um seine Existenz ringt, die gesamte Öffentlichkeit und vor allem deren berufenes Forum, die Nationalversammlung, ein wohl begründetes Recht haben, zu fordern, daß ihnen ohne Säumnis Rechenschaft abgelegt werde über die Ergebnisse der Staatswirtschaft.

Dieses Ziel sich vor Augen haltend, war sich der Staatsrechnungshof von vornherein darüber klar, daß die mit der Rechnungsablage verbundenen Arbeiten soweit als nur irgend möglich vereinfacht werden müssen, um dadurch die Voraussetzung für die rasche Erfassung und Verlautbarung der Gebarungsergebnisse zu schaffen. Diese Vereinfachung war um so eher möglich, ja geboten, als es ohnehin die Lage der Dinge nicht gestattet, den Jahresabschluß in jener vollständigen Form zu erstellen, die nicht nur die Resultate der Gebarung aufzeigt, sondern diese Resultate auch den Ansätzen des Voranschlages gegenüberstellt und jene mit diesen nach Mehr oder Weniger vergleicht, begründet und erläutert. Denn infolge der ungeklärten staatsrechtlichen und staatsfinanziellen Verhältnisse sowie infolge der Ungewissheit der weiteren volkswirtschaftlichen Entwicklung mangelt es für die erste Gebarungsperiode an einer einheitlichen Gebarungsgrundlage, die einen tauglichen Rahmen für eine Vergleichung mit den Gebarungsergebnissen hätte bilden können.

Ein Voranschlagsentwurf für die Gebarung des jungen Staates bestand wohl für das erste Halbjahr 1919, nicht aber für die Zeit vom Anfang November bis Ende Dezember 1918, sohin nicht für die ganze Gebarungsperiode und die Ansätze selbst dieses nur auf einen Teil der Gebarungsperiode abgestellten Staatsvoranschlagsentwurfs beruhen vielfach auf ganz rohen Schätzungen. Es war somit weder ein eigentlicher Wirtschaftsplan vorhanden, wie er sonst im Staatsvoranschlag gegeben ist, noch war es — selbstverständlich — auch zu jener Bindung der Staatsverwaltung gekommen, die sonst durch den Staatsvoranschlag in seiner Legalform, dem Finanzgesetz, herbeigeführt wird und die Verwaltungsorgane zwingt, Abweichungen der Gebarungsergebnisse vom Staatsvoranschlag im Staatsrechnungsausschluß unter sachlicher Begründung zu rechtfertigen. Unter diesen Umständen konnte von der Verfassung eines regulären Staatsrechnungsausschlusses nicht die Rede sein und der Staatsrechnungshof mußte sich darauf beschränken, die Verfassung einer einfachen Nachweisung, die im großen und ganzen nur die tatsächlich vollzogenen Ausgaben und Einnahmen zur Darstellung zu bringen haben wird, in Aussicht zu nehmen.

Unterm 9. Juli 1919, Präf. Z. 237, wurden sohin im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen an sämtliche anweisenden Behörden generelle Anordnungen über Form und Inhalt der zu verfassenden Gebarungsnachweisung hinausgegeben. Hierbei wurden die Behörden insbesondere auch darauf aufmerksam gemacht, daß auf Grund einsätzlicher Prüfung der Hauptbücher und der übrigen Aufschreibungen alle Zahlungen für Zwecke Altösterreichs oder der Monarchie, kurz die sogenannten Liquidationsgebarungen sowie alle sonstigen Zahlungen für nichtdeutschösterreichische Zwecke aus der Statgebarung auszuweisen sind, da der Statat nur jene Gebarungen umfassen soll, welche die Republik Österreich jedenfalls definitiv zu tragen hat. Der Staatsrechnungshof hat es auch in der Folge als eine selbstverständliche Pflicht angesehen, den anweisenden Behörden sowohl durch schriftliche Aufklärungen, als auch durch Entsendung einzelner seiner Funktionäre an Ort und Stelle mit Rat und Unterstützung an die Hand zu gehen.

Nach den getroffenen Anordnungen hätten die Ausweise, betreffend die Statgebarung bis längstens 30. September, die Kontokorrentabschlüsse bis 15. Oktober 1919 beim Staatsrechnungshofe eingingen sollen. Ungeachtet dessen, daß seit Ablauf dieser Termine ein halbjähriger Zeitraum verstrichen ist und ungeachtet aller auf die Erlangung des lückenlosen Materials abzielenden Bemühungen des Staatsrechnungshofes sind auch gegenwärtig noch die Abschlußeingaben einer Reihe von Behörden ausständig.

Dieser Hof sieht sich daher noch immer vor der Unmöglichkeit, die Gebarungsnachweisung für die erste Gebarungsperiode fertigzustellen. Wie dargetan, liegt die Ursache sohin nicht etwa in einer Saumfal des Staatsrechnungshofes, dem es zukommt, die Teilooperate, sobald diese vollständig vorliegen, zu einer Gesamtnachweisung zu verarbeiten. Doch wäre es auch unbillig, den anweisenden Behörden, welchen es obliegt, die Unterlagen für die Schlufrechnung zu liefern, ein Verschulden zur Last zu legen. Vielmehr liegt die Ursache der Verzögerung in der Fertigstellung der Nachweisungen vor allem in den außerordentlichen Schwierigkeiten, die sich in allen Zweigen der Verwaltung dadurch ergeben haben, daß die Staatsverwaltung der Republik Österreich, in dem Bestreben, in das durch den Umsturz entstandene Chaos Ordnung zu bringen, jene Doppelrolle übernommen hatte, derzufolge sie einerseits den aus den Trümmern Altösterreichs neu gebildeten deutschösterreichischen Staat mit einer eigenen selbständigen Ausgaben- und Einnahmenwirtschaft zu verwalten, andererseits an der Liquidation des Vermögens des früheren Österreich in hervorragendem Maße und in führender Art teilzunehmen hatte.

Die Scheidung der Liquidationsgebarungen von den eigenen der Republik Österreich hat die Behörden vor äußerst heikle und komplizierte Probleme gestellt, die umso vorsichtiger behandelt werden mußten, als die zu lösenden Fragen zumeist außerordentliche finanzielle Tragweite besaßen. Handelte es sich hier um Hemmnisse, die mehr oder minder bei allen Verwaltungsbehörden wirksam waren, so traten außerdem bei einer Reihe von Dienststellen noch besondere Schwierigkeiten dadurch auf, daß es unmöglich war, rechtzeitig die Journale solcher ausübender Ämter zu erlangen, die in den an fremde Nationalstaaten grenzenden, zeitweise vom Feinde besetzten Gebieten gelegen sind. Die vielfachen Versuche, aus diesen Gebieten die nötigen Behelfe zwecks Ermittlung der Gebarung und der Kassenreste der Republik Österreich zu beschaffen, haben den Fortgang der Abschlußarbeiten sehr wesentlich beeinträchtigt. Dazu kommt, daß die umfangreichen und schwierigen Vorarbeiten für die Gebarungsnachweisung, die den Rechnungsdepartements der anweisenden Behörden obliegen, von einem infolge der erschütterten wirtschaftlichen Verhältnisse an der Grenze der physischen Leistungsfähigkeit angelangten und von materiellen Sorgen bedrückten Personal bewältigt werden müssen, dem überdies infolge der wiederholten Änderungen der an und für sich komplizierten Normen über die Besoldung der Staatsangestellten eine sehr beträchtliche Mehrbelastung erwuchs. Das hatte zur unvermeidlichen Folge, daß die Arbeiten

## 807 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

für die Geburtnachweisung immer wieder unterbrochen werden mussten und dadurch empfindliche Verzögerungen erlitten.

Es bedarf wohl kaum einer ausdrücklichen Versicherung, daß der Staatsrechnungshof auch in Zukunft kein Mittel unversucht lassen wird, um die noch fehlenden Teilooperare von den in Betracht kommenden Behörden baldigst zu erlangen und daß er dann seinerseits alle Kraft daran setzen wird, um die Gesamtnachweisung so rasch als nur irgend möglich, fertigzustellen und der hohen Nationalversammlung zu unterbreiten.

Wenn auch der Staatsrechnungshof der Erwartung Ausdruck geben darf, daß es seinen beharrlichen Bemühungen gelingen wird, die im Zuge befindlichen Abschlußarbeiten in absehbarer Zeit zu einem gedeihlichen Ende zu führen, so fühlt er doch das Bedürfnis, nicht erst anlässlich der Vorlage der Geburtnachweisung, wie es das Gesetz vorschreibt, sondern schon heute, wenn auch nur in großen Zügen, eine kurze Übersicht über seine Tätigkeit zu geben.

Nach dem Zerfall des alten österreichischen Staates hatte sich in der Kontrolltätigkeit zunächst ein Vakuum ergeben, welches der Hauptfache nach damit zu erklären ist, daß dem Obersten Rechnungshofe zu seiner Betätigung gegenüber den Behörden der neu entstandenen Nationalstaaten und insbesondere auch gegenüber jenen der Republik Österreich die formelle Legitimation mangelte. Dieser unerquickliche Zustand, der — aus den außerordentlichen Verhältnissen hervorgegangen — mancherlei Gefahren in sich barg, hat durch die Errichtung des Staatsrechnungshofes für die Republik Österreich mittels Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 85, sein Ende gefunden. Allein erst die nach Vereinigung der Personalfragen mögliche Konstituierung im April 1919 hat den Staatsrechnungshof tatsächlich in die Lage versetzt, an die Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zu schreiten.

Eine der ersten generellen Maßnahmen war die Erlassung der bereits oben besprochenen Weisungen wegen Verfassung der Geburtnachweisung. Im übrigen schien es das wichtigste, so rasch als möglich die nötige Fühlung mit den Verwaltungsbehörden wieder herzustellen, um sie mit jenen grundsätzlichen Ausschaffungen vertraut zu machen, von denen der Staatsrechnungshof sich bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben leiten läßt, und er voraussezten und wünschen muß, daß sie von allen Verwaltungsorganen unverrückbar im Auge behalten werden. Das geeignete Mittel zur Verwirklichung dieser Absicht schien dem Staatsrechnungshofe die Lustrierung, das ist die Entsendung seiner Funktionäre an Ort und Stelle zur Überprüfung der Geburtsergebnisse.

Die Tätigkeit des Staatsrechnungshofes auf diesem Gebiete darf im Hinblick auf die verhältnismäßig kurze Dauer seines Bestandes einerseits und die herrschenden außerordentlichen Verkehresschwierigkeiten anderseits als eine sehr intensive bezeichnet werden. Abgesehen von den bereits oben erwähnten persönlichen Fühlungnahmen hierortiger Funktionäre mit zahlreichen anweisenden Behörden in Wien und außerhalb Wiens befußt Förderung der Arbeiten für die Geburtnachweisungen wurden Lustrierungen bereits durchgeführt oder sind noch im Zuge: bei den Staatsämtern für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Aufzüher, für Heerwesen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, dann bei der Landesregierung Innsbruck, bei der ehemaligen deutschböhmischen und der sudetenländischen Landesregierung, bei der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion, der Forst- und Domänendirektion Salzburg, bei der Direktion für die Linien der Staatseisenbahngesellschaft, ferner bei der Postautomobilbetriebszentrale in Hirschstetten, bei der Invalidenentschädigungskommission für Niederösterreich, bei der amtlichen Übernahmestelle für Bieh und Fleisch in Wien, schließlich beim Bezirksgericht Liesing und dem Steueramt Pulkersdorf. Bei allen diesen Amtshandlungen galt als Richtschnur, daß die Einschau sich nicht ins Detail verlieren dürfe, sondern das Augenmerk darauf zu richten sei, in welchem Geiste die Geschäfte seitens der lustrierten Behörden geführt werden, ob die Geburt eine ökonomische und zweckmäßige sei, ob sie sich im Rahmen der bestehenden Gesetze und sonstigen Normen bewege oder ob Eigenmächtigkeiten, Willkürlichkeit, Auferachtlassungen von Gesetzen und Vorschriften u. dgl. vorkommen. Mit anderen Worten: die Kontrolltätigkeit, wie sie vom Staatsrechnungshofe geübt wird, soll und wird sich bei aller Genauigkeit und Strenge von jeder kleinstlichen Pedanterie und allem unfruchtbaren, überlebtem Formalismus freihalten.

Der Staatsrechnungshof behält sich vor, die Ergebnisse der Lustrierungen und deren praktische Bewertung seinerzeit anlässlich der Unterbreitung der Geburtnachweisung noch eingehend zu besprechen. Er gedenkt jedenfalls, diese Tätigkeit systematisch fortzuführen, nicht nur, um so bald als möglich in die Geburt sämtlicher Verwaltungszweige Einblick zu gewinnen und auf diesem Wege das Substrat für die Schaffung einheitlicher Geburtsgrundsätze zu erlangen, sondern auch in dem Bewußtsein, daß er nur durch den ständigen, lebendigen Kontakt mit den Administrativbehörden in den Stand versetzt wird, die Bedürfnisse der Verwaltung, aber auch deren Mängel zu erkennen, richtig zu würdigen, ersteren Geltung und Befriedigung zu verschaffen, letztere zu beseitigen und abzustellen.

## 807 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Eine besondere Stellung im Aufgabenkreis des Staatsrechnungshofes nehmen die mit der Kontrolle der Staatschuld verbundenen Agenden ein und bedürfen deshalb einer kurzen Erörterung.

Zufolge § 9, Alinea 1, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 85, obliegt dem Staatsrechnungshof unter Ausschaltung irgend einer konkurrierenden Kontrolltätigkeit eines anderen Organs auch die Prüfung der gesamten Gebaring der Staatschuld. Die Gegenzeichnung der Urkunden über die Staatschuld obliegt nunmehr dem Präsidenten des Staatsrechnungshofes. Die unmittelbare Unterordnung dieses Hofes unter die Nationalversammlung und die Statuierung der Verantwortlichkeit des Präsidenten des Staatsrechnungshofes gegenüber der Volksvertretung gewährleisten eine durchaus unbeeinflußte Kontrolltätigkeit und ließen das Fortbestehen einer besonderen Staatschulden-Kontrollkommission entbehrlich erscheinen.

Inhaltlich der Übergangsbestimmungen des § 19 des berufenen Gesetzes sind Urkunden, deren Gegenzeichnung die Staatschulden-Kontrollkommission Deutschösterreichs vor Inkrafttreten des Statuts für den Staatsrechnungshof beschlossen hatte, noch von dieser Kommission zu kontrollieren. Diese Bestimmung fand lediglich Anwendung auf die Gegenzeichnung der deutschösterreichischen Staatsanleihe, welche in der Zeit vom 2. April bis 14. Juni 1919 erfolgte. Die Beendigung dieses Geschäftes wurde seitens der Kontrollkommission am 16. Juni 1919 der Staatsregierung berichtet, welche mit Kabinettsratsbeschuß vom 25. Juli 1919 diese Kommission ihres Amtes entzog. Die formelle Übergabe der Geschäfte der bestandenen Staatschulden-Kontrollkommission Deutschösterreichs an den Staatsrechnungshof fand am 15. Oktober 1919 statt.

Vom Präsidenten des Staatsrechnungshofes wurden seit dem 7. April 1919 gegengezeichnet:

1. Das Übereinkommen vom 28. November 1918, betreffend die Übernahme von Voreinzahlungen des deutschösterreichischen Bankenkonsortiums auf die deutschösterreichische Staatsanleihe,
2. das Übereinkommen vom 22. Februar 1919, betreffend die Übernahme verzinsslicher Einlagen des deutschösterreichischen Bankenkonsortiums anlässlich der Kennzeichnung der Banknoten,
3. die Titres der 2½ prozentigen dreimonatigen Staatschahzcheine,
4. die auf Grund des Übereinkommens vom 6. bis 12. März 1919 begebenen Markschahzwechsel,
5. die auf holländische Währung lautenden Schahzwechsel mit 1½ jähriger Laufzeit für Lebensmittelpakete aus Holland.

Die von der bestandenen Kontrollkommission übernommenen Evidenzen und Vormerkungen über die Staatschuld der Republik Österreich werden vom Staatsrechnungshof kurrent weitergeführt und ermöglichen jederzeit eine genaue Übersicht über den jeweiligen Stand der Staatschuld und die jeweilige Finanzpräfektur der geltenden Kredittermächtigung.

Da infolge Einstellung der Tätigkeit der Staatschulden-Kontrollkommission des Reichsrates im November 1918 von da an die Gegenzeichnung der infolge Vinkulierung, Devinkulierung oder Umzeichnung neu auszugebenden Schuldbeschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates unterbleiben mußte, wurde im Interesse der in Betracht kommenden deutschösterreichischen Staatsgläubiger über Anregung der Finanzverwaltung die Vereinbarung getroffen, daß bis auf weiteres diese Staatschuldetitres vom Präsidenten des Staatsrechnungshofes dann mit einer den Sachverhalt erläuternden, in der „Wiener Zeitung“ vom 19. Februar 1920 publizierten Klausel gegengezeichnet werden, wenn es sich nachweisbar um den Besitz solcher physischer Personen handelt, welche in der Republik Österreich heimatzuständig sind oder die Staatsbürgerschaft eines befremdeten oder neutralen Staates besitzen oder wenn solche juristische Personen in Betracht kommen, die ihren Sitz innerhalb der Republik Österreich oder eines befremdeten oder neutralen Staates haben.

Ein völlig neuer Aufgabenkreis erwuchs dem Staatsrechnungshof durch die Kontrolle der sogenannten Verwaltungsschulden, welche Kategorie der Staatschulden bisher seitens eines Kontrollorgans weder überprüft, noch in Evidenz gehalten wurde. Die diesbezüglichen Nachweisungen der einzelnen Ressorts liegen zum größten Teil bereits vor und werden nach Ver vollständigung der erforderlichen Unterlagen einer systematischen Zusammenstellung unterzogen werden.

In Aussicht genommen ist ferner die Fortsetzung der von der bestandenen Staatschulden-Kontrollkommission des Reichsrates veröffentlichten periodischen Nachweisungen über den Stand der Staatschuld, soweit die Republik Österreich in Betracht kommt; die bezüglichen Vorarbeiten (Sammlung der erforderlichen Daten und Zusammenstellungen) sind bereits im Zuge.

Einen breiten Raum im Arbeitsprogramm des Staatsrechnungshofes beansprucht in der Gegenwart dessen beratende Mitwirkung an allen wichtigeren Aktionen der Verwaltung, namentlich solcher, welche direkt oder indirekt eine Rückwirkung auf den Staatshaushalt und die Staatswirtschaft zu üben geeignet sind. Es würde über den Rahmen eines vorläufigen nur orientierenden Berichtes weit hinausgehen, wollte der Staatsrechnungshof ein vollständiges Bild seiner Tätigkeit auf diesem Gebiete geben.

## 807 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Die Berichterstattung muß sich daher darauf beschränken, einige wenige Beispiele zum Zwecke der Veranschaulichung der geleisteten Arbeit herauszugreifen.

An erster Stelle sei hervorgehoben die Mitwirkung an den Vorarbeiten für einen Bundesverfassungsentwurf; dessen Aufbau schon deshalb das besondere Interesse des Staatsrechnungshofes in Anspruch nehmen mußte, da sein Wirkungskreis sich auf die staatswirtschaftliche Tätigkeit sämtlicher anweisenden Behörden, mithin der gesamten Verwaltung erstreckt und weil es gerade bei einer föderalistischen Umgestaltung des Staates von erheblicher Wichtigkeit schien, die finanziellen- und ökonomischen Zusammenhänge der Gliedstaaten durch einheitliche Einrichtungen des Verrechnungswesens und des Zahlungsverkehrs zu erhalten und zu festigen. Weiters wäre hier zu erwähnen die intensive Mitwirkung an den Verhandlungen wegen Bewertung der Sachgüter aus den Flüchtlingsfürsorgeeinrichtungen, bei Liquidierungsangelegenheiten, bei den Verhandlungen über die Modernisierung des Zahlungsverfahrens im Bereich der Staatseisenbahnverwaltung, bei der Durchführung der Besoldungsnormen u. dgl. mehr.

Angesichts der unlängst eingetretenen Lockerung der Grundsätze in Beziehung auf strenge staatsökonomische Gebarung und der von Tag zu Tag schwieriger werdenden staatsfinanziellen Lage erblickt der Staatsrechnungshof eine seiner vornehmsten Aufgaben in der Anregung und Verfolgung von Maßnahmen, welche dazu dienen, die formelle Ordnung im Staatshaushalte zu fördern, dann aber auch, und zwar ganz besonders solcher Mittel und Wege, die geeignet scheinen, die staatlichen Ausgaben zu verringern oder die Einnahmen zu steigern.

In die erste Gruppe gehört vor allem die Vorbereitung einer Kodifikation des geltenden österreichischen Staatsrechtes. Die für unser Etatrecht grundlegende Verordnung des Finanzministeriums und der Obersten Rechnungskontrollsbehörde vom 17. Oktober 1863, B. 4358, F. M. B. Bl. Nr. 46, betreffend die Grundsätze für die Verfassung des Staatsvoranschlages für die Gebarung mit den eröffneten Krediten und für die Einrichtung des Staatsrechnungsabschlusses ist zum Teile durch die moderne Entwicklung überholt und hat jedenfalls in der Zwischenzeit durch Gesetze, andere Normen und die Praxis vielfache Änderungen und Ergänzungen erfahren. Der Staatsrechnungshof befaßt sich mit einer Neuredaktion dieser Verordnung, will sich aber damit nicht begnügen; er hat vielmehr sein Ziel infoferne weiter gesteckt, als er die Verfassung einer entsprechend gesichteten und revidierten vollständigen Zusammenstellung aller derzeit in der Republik Österreich in Geltung stehenden etatrechtlichen Bestimmungen unter Ausscheidung veralterter Normen und Ausfüllung bestehender Lücken in einem der neuzeitlichen Auffassung entsprechenden Sinne ins Auge gefaszt hat. Die Vorarbeiten sind bereits eingeleitet und es ist zu hoffen, daß die erste Etappe dieser Aufgabe, die Sichtung und systematische Verarbeitung des vorhandenen Materials in absehbarer Zeit erreicht sein wird.

Einen Gegenstand, welchen der Staatsrechnungshof wegen der grundsätzlichen Bedeutung für den Umfang seiner Wirksamkeit seit längerem seine besondere Aufmerksamkeit widmet, bildet die Frage, welche Gebarungen gemäß der Bestimmung des § 9, Absatz 1, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 85, in concreto von seiner Kontrolle ausgenommen sind. Da der Staatsrechnungshof das größte Gewicht darauf legen muß, daß die Grenzen seines Wirkungskreises auch in dieser Richtung in vollkommen klarer und streng im Rahmen des Gesetzes stehender Weise festgestellt werden, hat er nicht verahäumt, diese Frage beim Staatsamte für Finanzen zur Diskussion zu stellen.

In Erfüllung seiner Aufgabe, für eine den bestehenden Vorschriften entsprechende und von dem Grundsatz der Einheitlichkeit getragene Verrechnung zu sorgen, war der Staatsrechnungshof vor allem darauf bedacht, die Einrichtungen jener beiden Staatsämter, welche an die Traditionen der analogen ehemaligen k. und k. gemeinsamen Behörden anknüpfen und diese zunächst forscheln mußten, das sind die Staatsämter für Heerwesen und Außenex., so rasch als möglich mit den für die Staatsverwaltung der Republik Österreich allgemein geltenden Gebarungsgrundsätzen sowie mit den Vorschriften für das Rechnungs- und Kontrollwesen und den Zahlungsverkehr in Einklang zu bringen. Unter denselben Gesichtspunkte hat der Staatsrechnungshof Gelegenheit genommen, in der viel umstrittenen Frage der Vergütung eines staatlichen Verwaltungszweiges für Leistungen eines anderen eine generelle Regelung in die Wege zu leiten.

Zu erwähnen wäre an dieser Stelle auch der Antrag des Staatsrechnungshofes beim Staatsamte für Finanzen wegen Rückverlegung des Beginnes des staatlichen Verwaltungsjahres vom 1. Juli auf den 1. Jänner. Durch die mit 1. Juli 1914 durchgeführte Verlegung des staatlichen Verwaltungsjahres vom 1. Jänner auf den 1. Juli und den dadurch herbeigeführten Mangel der Übereinstimmung zwischen staatlichem Verwaltungsjahr, Steuerjahr und Verwaltungsjahr der autonomen Körperschaften (Gemeinden, Bezirken, Länder) haben sich bei einer Reihe von Verwaltungszweigen verschiedene Schwierigkeiten ergeben, die überall als unerwünschte Behinderung des Dienstbetriebes empfunden wurden,

allein im allgemeinen, wenn auch nur unter Aufwendung von mehr oder minder fühlbaren Mehrarbeiten doch überwunden werden konnten.

Von ganz anderer Bedeutung und viel größerer Tragweite waren jedoch die Komplikationen, welche sich durch die Verlegung des Budgetjahres auf den 1. Juli auf dem Gebiete der direkten Steuern ergeben haben, deren dauernde Beseitigung umso dringender geboten erscheint, als bei deren Weiterbestand nicht nur eine ganz bedeutende Mehrarbeit von den mit den Agenden der direkten Steuern betrauten Behörden und Ämtern geleistet werden müßte, sondern auch eine den geltenden Verrechnungsgrundsätzen entsprechende, mit den staatswirtschaftlichen Vorgängen in vollem Einklang stehende Darstellung der Gebarung mit den direkten Steuern und Umlagen in den Rechnungsbüchern kaum möglich wäre. Diesen unerfreulichen Zustand zu beseitigen, erachtet der Staatsrechnungshof als dringend notwendig und hat dementsprechend beim Staatsamt für Finanzen geeignete Anträge gestellt.

Andererseits hat der Staatsrechnungshof, wie schon früher angedeutet, dem Abbau der Ausgaben und der Erhöhung der Einnahmen fortgesetzt sein besonderes Augenmerk zugewendet. Er hat demgemäß, wo immer sich die Gelegenheit hierzu geboten hat, auf die möglichst weitgehende Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verwaltungsapparates hingewirkt und daher den vielfach zutage getretenen Tendenzen nach Schaffung neuer Amtsstellen oder Teilung bereits bestehender ebenso entgegengearbeitet, wie er für die Zusammenlegung sachlich zusammengehöriger Dienststellen, insbesondere der Rechnungsdepartements eingetreten ist.

Der Staatsrechnungshof wird nicht ermangeln, seinerzeit sobald die Ergebnisse der auf das angegebene Ziel gerichteten Bemühungen vorliegen werden, eingehend über dieses Kapitel seiner Tätigkeit zu berichten. Soviel läßt sich jedenfalls schon heute sagen, daß sich im Falle der Verwirklichung der eingeleiteten Maßnahmen die Bilanz unseres Staatshaushaltes in fühlbarer Weise günstiger gestalten würde. Allein mit Teilsaktionen ist es heute nicht mehr getan. Die Lage der Staatsfinanzen ist eine so ernste, daß die selbständige Lebensfähigkeit unseres Staates hierortigen Grachtens nur unter einer Voraussetzung überhaupt möglich scheint: Daß alle Erinnerungen an den Verwaltungsaufwand und die Verwaltungsmethoden des einstigen Großstaates endlich ausgeschaltet und der ganze Aufbau der Staatsverwaltung mit eiserner Konsequenz dem engen Rahmen angepaßt wird, in dem wir zu leben gezwungen sind. Althergebrachte Begriffe wie „Prestige“, „Repräsentation“, und dergleichen mehr haben bei uns nicht die geringste Berechtigung und müssen rücksichtslos bekämpft, aus dem Allgemeinbewußtsein ausgemerzt werden. Haben doch selbst die Ententeländer, Großstaaten wie Frankreich und England, deren wirtschaftliche Fundamente ungebrochen sind, die Notwendigkeit der Einschränkung der Ausgaben auf das geringste Maß längst erkannt und ihr Handeln darnach eingerichtet. Für unseren armen Staat erhebt sich die Notwendigkeit einer mit eiserner Folgerichtigkeit durchgeführten unerbittlichen Sparsamkeit zu einem kategorischen Imperativ, dem sich zu entziehen, gleichbedeutend wäre mit der Mitwirkung am staatlichen Untergang. Es liegt dem Staatsrechnungshof selbstverständlich fern, zu glauben, daß selbst durch äußerste Sparsamkeit in der Verwaltung und durch eine möglichst rationelle Organisierung der gesamten Arbeit allein das Gleichgewicht im Staatshaushalte hergestellt werden könnte. Vielmehr wird zum Wiederaufbau der Staatsfinanzen — ganz abgesehen von einer auch im Ausland volles Vertrauen erweckenden und daher Kreditquellen erschließenden Politik — die Durchführung eines auf einem wohlerwogenen Wirtschaftsplane aufgebauten Finanzplanes erforderlich sein, in dessen Rahmen allerdings der gesamten Bevölkerung sehr große Opfer werden auferlegt werden müssen, aber auch auferlegt werden können, wenn nicht nur die Finanz- und Wirtschaftspolitik tatsächlich produktiv sind und einer rationalen Einkommenswirtschaft des Staates zusteuern, sondern die Bevölkerung auch die Gewissheit hat, daß der Grundsatz: „Sparen und Arbeiten“ wie er für jede einzelne Privatwirtschaft gelten muß, so auch in der öffentlichen Verwaltung voll und ausnahmslos zur Anwendung gelangt.

Schon sind von den verschiedensten Seiten ausgehende Stimmen und Wünsche laut geworden, welche von der Regierung durchgreifende Vereinfachungen und Ersparnisse in der Verwaltung dringend fordern. Es möge dahin gestellt bleiben, ob diejenigen, welche an der Spitze der Verwaltung stehen und infolgedessen durch die laufenden Geschäfte des Tages und die dringenden Bedürfnisse des Staates vollauf in Anspruch genommen sind, für sich allein überhaupt imstande wären, an der Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte durch Erzielung von Vereinfachungen und Ersparnissen in der Verwaltung in durchgreifender und erfolgreicher Weise zu arbeiten. Allein selbst angenommen, daß hierbei die Grenze des Möglichen tatsächlich erreicht würde, wäre es dessemmehr geachtet immer noch nicht ausgeschlossen, daß die erzielten Leistungen in der Öffentlichkeit mit einer gewissen Skepsis aufgenommen würden. Dies in der naheliegenden Annahme, daß sich die Organe der Verwaltung, festgebannt in überkommenen Formen und Traditionen gegenüber grundlegenden Veränderungen in der gedachten Beziehung,

## 807 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

selbst bei ernstestem Streben nach vollster Objektivität, von einer gewissen Voreingenommenheit nicht freimachen können.

Der Staatsrechnungshof glaubt daher der hohen Nationalversammlung empfehlen zu sollen, ohne Zögern eine aus Fachmännern zusammengesetzte Kommission — man möge diese Ersparungskommission oder wie immer benennen — zu bestellen. Diese Kommission hätte, von allen Kompetenzhindernissen befreit, mit voller Unabhängigkeit und weitestgehenden Vollmachten ausgestattet, ungefährt eine allgemeine systematische Revision des gesamten Staatshaushaltes, vor allem des staatlichen Ausgabenbudgets, im Zusammenhang mit der Prüfung des Verwaltungsapparates und seiner Funktion durchzuführen und in kurz bemessenen periodischen Fristen der Nationalversammlung zu berichten sowie geeignete Anträge zu stellen. Hierbei glaubt der Staatsrechnungshof nicht fehlzugehen, wenn er annimmt, daß die vorgeschlagene Aktion durch die im Zusammenhange mit der bevorstehenden Änderung der Verfassung durchzuführende Verwaltungsreform nicht nur nicht überflüssig gemacht werden, sondern im Gegenteile für diese wertvolles Materiale liefern würde.

Die hohe Nationalversammlung wolle den vorliegenden vorläufigen Bericht zur Kenntnis nehmen und die eben gegebene Anregung einer ernsten Erwägung würdigen.

Wien, 9. April 1920.

**Berl.**